

Sitzung vom 23. Februar 1994

**591. Anfrage (Praxis des Regierungsrates bei der Entgegennahme von Vorstössen aus dem Kantonsrat)**

Kantonsrat Willy Spieler, Küsnacht, hat am 6. Dezember 1993 folgende Anfrage eingereicht:

«Ein Postulat wird also gemessen an seinem Wortlaut und nicht daran, wie es während einer Kantonsratsdebatte interpretiert wird.» Mit dieser restriktiven Begründung hat Regierungsrat Eric Honegger am 25. Oktober 1993 das Postulat Genner (GP) betreffend kostendeckende Parkplatzgebühren für kantonale Arbeitnehmer/innen abgelehnt. Weit grosszügiger argumentierte der Finanzdirektor, als er am 16. März 1992 die Überweisung der Postulate Welti (SVP) und Bachmann (SVP) betreffend Änderung der Teuerungszulagen entgegennehmen wollte: Zwar sei der Regierungsrat gegen die Abschaffung des vollen Teuerungsausgleichs - hiess es damals noch -, aber das Thema werde den Rat im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Revision der BVO ohnehin beschäftigen. Obschon der Regierungsrat sogar den Inhalt (und nicht nur den Wortlaut) der beiden Postulate abzulehnen vorgab, sagte der Finanzdirektor wörtlich: «Es ist also ein Vorschlag zur Arbeitsökonomie, dass Sie nun diese beiden Postulate dem Regierungsrat überweisen, laufen lassen, wenn Sie so wollen.»

Die Entgegennahme von Motionen und Postulaten nach Kriterien der «Arbeitsökonomie» und der ohnehin bevorstehenden Behandlung der Materie wäre durchaus zu begrüessen, kämen diese Kriterien allgemein, z. B. auch gegenüber sozialdemokratischen Vorstössen, zur Anwendung. Das ist leider nicht der Fall. Am 7. Oktober 1991 hat ebenfalls der Finanzdirektor ein Postulat Bloch (SP) betreffend Revision der kantonalen Submissionsverordnung mit dem Argument abgelehnt, dass «die nötigen Schritte» schon «in die Wege geleitet» seien. Ähnlich hat Regierungsrat Alfred Gilgen am 1. Februar 1993 gegen die Motionen Mägli (SP) und Brändli (SP) betreffend Gleichstellung der Berufsberatungsstellen Zürich bzw. Änderung des Jugendhilfegesetzes Stellung genommen, da sie ja «sowieso im Zusammenhang mit dem Bericht Buschor behandelt» würden.

Von einer besonders grosszügigen Praxis des Regierungsrates bei der Entgegennahme parlamentarischer Vorstösse schien Gesundheitsdirektor Peter Wiederkehr auszugehen, als er zugunsten der Motion Bortoluzzi (SVP) betreffend kantonales Konzept für eine taugliche Drogenpolitik am 1. Juni 1992 erklärte: «Es ist bisherige Praxis, dass, wenn die Verwirklichung eines Konzepts gefordert wird, das bereits in Bearbeitung ist, und von vielen Forderungen, die gestellt werden, ein Teil unbestritten ist, ein parlamentarischer Vorstoss übernommen wird. Was daraus gemacht wird, ist eine völlig andere Frage . . . Wir werden prüfen, was sinnvoll ist, und es Ihnen zur Realisierung vorschlagen. Was wenig sinnvoll ist, werden wir Ihnen später zur Ablehnung empfehlen». Hier kommt zum Kriterium der bereits in Behandlung befindlichen Materie dasjenige des «unbestrittenen Teils» hinzu. Sollte es sich dabei um eine besondere Praxis des Regierungsrates gegenüber postulierten «Konzepten» handeln, so wurde sie vom Gesundheitsdirektor in der Ablehnung des Postulats Kaltenrieder (SP) betreffend Erarbeitung eines Psychiatriekonzepts in der Ratssitzung vom 5. Juli 1993 zumindest nicht bestätigt.

Ein nochmals anderes Kriterium von hoffentlich präjudizieller Wirkung hat Regierungsrat Hans Hofmann am 4. Oktober 1993 entwickelt, als er die Motion Fehr (SVP) betreffend Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts nur schon deshalb entgegennehmen wollte, weil das Thema «gewichtig und umstritten genug» sei, «um es anhand eines Berichts und Antrags im Regierungsrat und dann auch im Kantonsrat materiell diskutieren zu können».

Die Hinwendung vom teilweise «unbestrittenen» zum «umstrittenen» Thema als neuem Kriterium ist zu begrüßen, blieb freilich auf den Einzelfall der erwähnten Motion beschränkt.

Alles in allem stellt sich die Praxis des Regierungsrates auch dem wohlwollenden Parlamentsmitglied widersprüchlich dar, es sei denn, der Regierungsrat messe Vorstösse je nach ihrer politischen Herkunft mit verschiedener Elle: tendenziell grosszügig, wenn sie von der bürgerlichen Seite kommen, tendenziös pedantisch, wenn der Absender weniger gefällt.

Ich erlaube mir daher zu fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es nicht angeht, Vorstösse aus dem Kantonsrat nach widersprüchlichen Kriterien zu behandeln?:
  - im einen Fall am «Wortlaut» zu messen und abzulehnen, im andern Fall vom Wortlaut entweder überhaupt abzusehen oder sich damit zu begnügen, dass wenigstens ein Teil «unbestritten» sei (wobei noch präzisiert werden müsste: unbestritten von wem?);
  - im einen Fall aus «arbeitsökonomischen» Gründen «laufen zu lassen», weil eine Behandlung der Materie ohnehin bevorstehe, im andern Fall aus dem nämlichen Grund gegen die Überweisung zu opponieren, da «sowieso» etwas passiere;
  - im Ausnahmefall entgegenzunehmen, weil das Thema gewichtig und umstritten genug sei, gleiche Grosszügigkeit im Regelfall aber vermessen zu lassen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, seine künftige Praxis bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen zu vereinheitlichen und nach erfolgter Konsensfindung mitzuteilen?
3. Wäre es nicht auch «arbeitsökonomisch» vertretbar, wenn der Regierungsrat sich gegenüber Vorstössen aus dem Kantonsrat generell etwas entgegenkommender zeigte, um zu prüfen, was an ihnen «sinnvoll» und «gewichtig» ist?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Willy Spieler, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Nach der Einreichung einer Motion oder eines Postulats prüft der Regierungsrat gemäss §§ 15 und 23 des Kantonsratsgesetzes, ob er den Vorstoss entgegennehmen oder ablehnen will. Entschliesst er sich zu letzterem, hat er dem Kantonsrat die Gründe bekanntzugeben. Dies geschieht in einer meist ausführlichen und dementsprechend aufwendigen schriftlichen Stellungnahme. Die Bereitschaft zur Entgegennahme muss hingegen nicht begründet werden. Der Beschluss des Regierungsrates über Entgegennahme oder Ablehnung hat keine rechtliche Wirkung: Der Kantonsrat kann in beiden Fällen frei über die Überweisung diskutieren, und sein Entscheid wird durch die Stellungnahme des Regierungsrates in keiner Weise präjudiziert.

Für die Beurteilung eines Vorstosses ist dessen Wortlaut massgebend. Beim Entscheid über Entgegennahme oder Ablehnung lässt sich der Regierungsrat von sachpolitischen Erwägungen leiten, wobei aber nicht selten auch verfahrens- und verwaltungsökonomische Überlegungen eine Rolle spielen. Deshalb kann es durchaus vorkommen, dass der Regierungsrat einen Vorstoss, mit dessen Zielen er nicht vorbehaltlos oder nicht in allen Teilen einiggeht, zu übernehmen bereit ist, weil das Anliegen im Rahmen anderer Vorstösse oder einer Vorlage ohnehin geprüft wird. Es sind aber auch weitere Fälle denkbar, bei denen sich der Aufwand einer ablehnen den Stellungnahme aus arbeitsökonomischen Gründen nicht

lohnt. Gründe der Arbeitsökonomie können aber auch zu einer ablehnenden Stellungnahme führen, so z.B. wenn ein Vorstoss offene Türen einrennt und die Behandlung die Verwaltung nur unnötig belasten würde. Mitentscheidend kann dabei die Überlegung sein, ob aufgrund der schriftlichen, ablehnenden Stellungnahme die Diskussion im Rat bereits genügend tief geführt werden kann oder ob dies nur mittels eines umfassenderen Berichts unter Einsetzung einer Vorberatenden Kommission möglich sei; die Verantwortung für ein arbeitsökonomisches Verhalten des Rates liegt allerdings letztlich bei diesem.

Der Regierungsrat beurteilt jeden Fall aufgrund seiner Besonderheit em Einheitliche Kriterien lassen sich nicht aufstellen. Der Vorwurf, dass je nach politischer Herkunft eines Vorstosses entschieden werde, ist zurückzuweisen. Hingegen kann festgestellt werden, dass der Kantons rat den politisch ungleich wichtigeren Entscheid über die Überweisung mit seinen Konsequenzen für Regierung und Verwaltung aufgrund ähnlicher Überlegungen pragmatisch trifft. Dabei ist es durchaus kein Unglück, dass insbesondere auf politischem Gebiet noch einige Entscheidungsbereiche bestehen, die sich weder durch Handbücher noch durch Kriterienkataloge programmieren lassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie an die Staatskanzlei.

Zürich, den 23. Februar 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller